

VEREINSSATZUNG

Tanzverein



§ 1 - Name, Sitz

Der Verein AkzeptANZ Großniedesheim e.V., mit Sitz in Großniedesheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Der Verein ist beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Zweck und Ziel, Gemeinnützigkeit

- Der Verein fördert den Sport in Form des Breitensport, sowie insbesondere in Form des Amateur- und Turniertanzes.
- Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen, rassistischen oder wirtschaftlichen Ziele.
- Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein hat den ausschließlichen, unmittelbaren und gemeinnützigen Zweck, seinen Mitgliedern die Möglichkeit der Betätigung des Sports zu geben. Er will durch körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder zur Förderung öffentlicher Gesundheits- und Jugendpflege beitragen, sowie der Allgemeinheit, insbesondere durch die Pflege des Amateurtanzsportes, dienen.
- Der Verein tritt in besonderem Maße für die Förderung des Kinder- und Jugendsports ein.

§ 3 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus :

- 1) Aktiven Mitgliedern.
- 2) Passiven Mitgliedern.
- 3) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre, Studenten und Azubis.
- 4) Ehrenmitgliedern.

Eine Mitgliedschaft kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person, die sich zur Einhaltung der Satzung verpflichtet, beantragen. Eine Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt nach schriftlichem Antrag und Eingang des aktuell gültigen Mitgliedsbeitrages durch den Vorstand.

Nicht geschäftsfähige Personen bedürfen einer schriftlichen Einverständniserklärung des/der gesetzlichen Vertreter*in. Aufnahmebewerber*innen erhalten entweder eine Kopie oder einen entsprechenden Internetzugang bezüglich der Satzung ausgehändigt. Ein genereller Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 - Ehrenmitglieder

Die Ernennung zur/zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied hat hervorragende Verdienste um die Sportbewegung im Allgemeinen und um den Verein im Besonderen zur Voraussetzung. Sie erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Funktionen und satzungsgemäße Rechte enden mit sofortiger Wirkung.

Durch Austritt:

Der Austritt kann durch schriftliche Kündigung bei 4-wöchiger Kündigungsfrist zum Halbjahresende erfolgen.

Durch Ausschluss:

- Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigen Gründen zulässig, insbesondere
- wenn trotz schriftlicher Mahnung Mitgliedsbeitragsrückstände von drei Monaten und mehr nicht bezahlt oder sonstige Verbindlichkeiten nicht erfüllt werden.
 - Bei Verstoß gegen die Satzung.
 - Bei groben vereinswidrigen oder vereinschädigendem Verhalten.
 - Bei mutwilliger Beschädigung von Vereinseigentum.
 - Bei unehrenhaften und grob unsportlichen Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - Bei sportlicher Betätigung eines aktiven Mitglieds bei einem anderen Verein in Konkurrenz zum eigenen Verein.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Das betreffende Mitglied hat vor einem endgültigen Ausschluss das Recht einer Anhörung vor dem erweiterten Vorstand. Solange ruhen die Mitgliedsrechte. Im Falle des Ausschlusses genügt der Versuch der Mitteilung des Ausschlusses per Einschreiben. Der Ausgeschlossene verliert

jeden Anspruch gegenüber dem Verein, bleibt jedoch für den zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörenden Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder oder sonstige Vereinsgegenstände sind unverzüglich zurück zu geben.

§ 6 - Beiträge und Gebühren

Beiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge oder Gebühren stunden, ermäßigen oder erlassen.

Die Beiträge werden gestaffelt nach:

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre, Studenten und Azubis
- Erwachsene Aktiv.
- Erwachsene Passiv.
- Familien.
- Zuschlag zum Basisbeitrag : Turniertänzer*innen oder Turniertanzgruppen, leistungsabhängig durch Auswahlverfahren der Trainer*innen.

Der Beitrag wird halbjährlich im Voraus erhoben. Er soll nach Möglichkeit bargeldlos per Dauerauftrag entrichtet werden. In Ausnahmefällen ist die Beitragszahlung auch mittels Bargeld gegen Quittung möglich.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und ist für die Organe des Vereins wählbar.
- Die aktiven Mitglieder haben Anspruch auf Förderung im Sinne der sportlichen Ziele des Vereins, durch Gestellung von Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Übungsräumen.
- Sie haben das Recht die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und seine Einrichtungen zu nutzen.
- Zu Veranstaltungen des Vereins können die Mitglieder freien oder ermäßigten Eintritt erhalten. Die Beschlussfassung darüber obliegt dem Vorstand.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen, Schaden von ihm abzuwenden, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes erlassenen Anordnungen zu befolgen. Mit Vereinseigentum ist pfleglich umzugehen, für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden ist aufzukommen.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand.
- 2) Die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Jugendversammlung.

Die Organe können sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Sie darf dem Zweck und der Satzung des Vereins in keiner Weise entgegenstehen. Die Geschäftsordnungen

